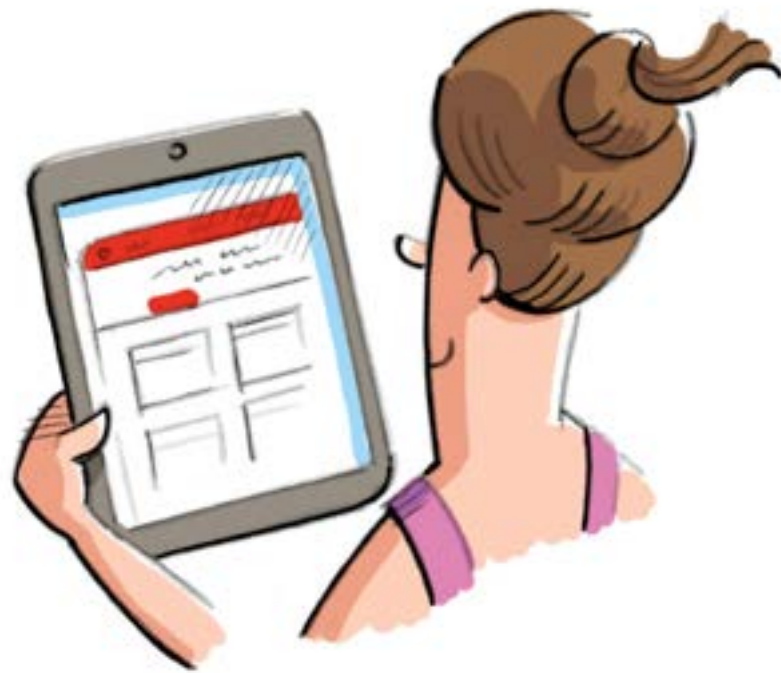


Einfach erklärt –

**Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit
dem Bürgergeld
(Grundsicherung für Arbeitsuchende)**



Inhalt

Einfach erklärt – Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit dem Bürgergeld	3
Der Datenschutz	4
Das Jobcenter	4
Das digitale Jobcenter	5
Die Grundsicherung in Deutschland	5
Die Anspruchsvoraussetzung	6
Die Bedarfsgemeinschaft	6
Die Haushaltsgemeinschaft	7
Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	8
Der Vertreter von der Bedarfsgemeinschaft	9
Die vorrangigen Leistungen	9
Das Bürgergeld	11
Die Erwerbsfähigkeit	12
Die Hilfebedürftigkeit	12
Der Bedarf	13
Der Mehrbedarf	13
Die besonderen Mehrbedarfe	14
Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft)	15
Das Einkommen	16
Das Vermögen	17
Der Antrag auf Bürgergeld	18
Der Bescheid	19
Die Auszahlung	19
Der Widerspruch gegen eine Entscheidung	20
Die Mitwirkungspflichten	21
Die Erreichbarkeit	22
Die Sozialversicherung	22

Einfach erklärt – Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit dem Bürgergeld

Sie finden in diesem Text **einfache Erklärungen zu wichtigen Begriffen**. Die Begriffe haben etwas mit dem Bürgergeld, also der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zu tun.

Die Informationen in diesem Text sind **nicht rechtsverbindlich**. Das heißt: Wenn Sie vor Gericht wegen einer Leistung klagen wollen, können Sie die Informationen aus diesem Text nicht als Grundlage nehmen. Die Beispiele sind auch nicht rechtsverbindlich. Die Beispiele sollen nur dabei helfen, den Text besser zu verstehen.

Sie können aber rechtsverbindliche Informationen erhalten. Sie haben dafür verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können zum Beispiel bei Ihrem zuständigen Jobcenter nachfragen.
- Die Informationen im Merkblatt zum 2. Sozialgesetzbuch sind rechtsverbindlich.
- Sie finden rechtsverbindliche Informationen in den Ausfüllhinweisen. Ausfüllhinweise sind bei den Vordrucken für Anträge dabei.
- Sie finden auch rechtsverbindliche Informationen im Internet, wenn Sie auf www.jobcenter.digital gehen.



Der Datenschutz

Menschen müssen im Jobcenter viel über sich erzählen, wenn sie Leistungen bekommen wollen. Sie müssen ihre persönlichen Daten angeben. Die Daten sind wichtig, damit das Jobcenter berechnen kann, wie viel Geld der Mensch bekommt.



Die persönlichen Daten von Menschen werden ganz besonders geschützt. Das nennt man Datenschutz. Dafür gibt es verschiedene Regeln. Die Regeln stehen zum Beispiel im Sozialgesetzbuch und in der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Im Jobcenter werden die Daten nach diesen Regeln bearbeitet und gespeichert.

Informationen zum Datenschutz kann auch das Jobcenter geben. Und man findet die Informationen im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Das Jobcenter

Das Jobcenter hilft Menschen, die schon lange keine Arbeit mehr haben oder die noch nie gearbeitet haben. Das Jobcenter hilft bei der Suche nach **Arbeit, Ausbildung** oder **Weiterbildung**.



Das Jobcenter unterstützt Menschen auch bei der Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn das Einkommen dafür nicht reicht. Der Lebensunterhalt ist das Geld, das man braucht, um die wichtigsten Sachen zu bezahlen. Die wichtigsten Sachen sind zum Beispiel die Miete für eine **Wohnung** und etwas zum **Essen**.

Das Jobcenter prüft einen Anspruch auf Bürgergeld und zahlt diese Leistung aus.

Das digitale Jobcenter

Das Jobcenter hat ein umfangreiches Angebot im Internet. Sie finden es unter **www.jobcenter.digital**.

Sie müssen sich **anmelden** für dieses Angebot. Danach können Sie auf der Internet-Seite viele Sachen einfach und schnell erledigen. Sie können zum Beispiel Anträge stellen und sich informieren. Sie erhalten wichtige Informationen rund um das Thema Bürgergeld.

Ohne auf die Öffnungszeiten des Jobcenters zu achten können Sie:

- Nachweise übermitteln,
- Veränderungen mitteilen,
- Unterlagen einreichen,
- einen Weiterbewilligungsantrag stellen,
- eine Postfachnachricht an das Jobcenter schreiben.

Gut zu wissen: Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Handy. Sie kommen dann direkt auf die Seite von www.jobcenter.digital:



Die Grundsicherung in Deutschland

Menschen in Deutschland, die Arbeit suchen, können nach bestimmten Regeln **Grundsicherung für Arbeitsuchende** erhalten. Die Regeln stehen im 2. Sozialgesetzbuch. Das wird SGB II abgekürzt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird auch Bürgergeld genannt. Die Grundsicherung soll den Lebensunterhalt für alle sicherstellen.



Im Bereich der Grundsicherung gibt es 2 Arten von Leistungen:

- Leistungen, die dabei helfen sollen, eine Arbeit zu kriegen.
- Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern.

Die Grundsicherung in Deutschland hat ein Ziel. Die Menschen sollen wieder selbst in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu verdienen.

Die Grundsicherung in Deutschland stellt sicher, dass alle Menschen die zum Leben notwendigen Sachen haben. Diese Leistung ist für Menschen, die kein eigenes Geld zur Verfügung haben oder zu wenig Geld.

Grundsicherung bekommt in Deutschland nur jemand, der nicht genug eigenes Geld hat. Die Grundsicherung stellt also sicher, dass alle Menschen genug zum Leben haben.

Die Anspruchsvoraussetzung

Einen Anspruch haben meint, dass man ein Recht auf etwas hat.

Der Anspruch kann in einem Gesetz stehen. Der Anspruch auf Bürgergeld steht im 2. Sozialgesetzbuch. Dort steht auch, dass der Anspruch nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen besteht. Diese Bedingungen sind die Anspruchsvoraussetzungen.



Die Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft ist wichtig, wenn Menschen Leistungen erhalten oder beantragen möchten. Die Bedarfsgemeinschaft besteht oft aus mehreren Personen. Mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss **erwerbsfähig** sein.

In der Regel besteht die Bedarfsgemeinschaft aus einem erwerbsfähigen Menschen und:

- dem Ehemann oder der Ehefrau, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- dem eingetragenen Lebenspartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- einer Person, mit der eine „eheähnliche Gemeinschaft“ besteht. Man sagt dazu auch Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Das kann zum Beispiel der feste Freund oder die feste Freundin sein, wenn man zusammen wohnt.

Kinder können auch zu der Bedarfsgemeinschaft gehören. Kinder zählen unter diesen Bedingungen zur Bedarfsgemeinschaft:

- Die Kinder zählen nur bis zu ihrem 25. Geburtstag zur Bedarfsgemeinschaft.
- Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein.
- Die Kinder dürfen keine eigenen Kinder haben.
- Die Kinder haben nicht genügend Geld, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.



Es gibt besondere Regeln, wenn ein Kind Bürgergeld beantragt. Wenn ein Kind zwischen 15 und 25 Jahren einen Antrag stellt und die Eltern nicht erwerbsfähig sind, gibt es andere Regeln für die Bedarfsgemeinschaft. Die Eltern oder ein Elternteil aus dem Haushalt gehören dann zur Bedarfsgemeinschaft des Kindes.

Die Haushaltsgemeinschaft

Die Haushaltsgemeinschaft ist etwas anderes als die Bedarfsgemeinschaft. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft **wohnen zusammen**. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gehören aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel:

- Verwandte und Verschwägerte wie zum Beispiel Großeltern, Geschwister über 25 Jahren, Onkel und Tanten.
- Pflegekinder und Pflegeeltern.



Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist der Name für eine **besondere Form der Partnerschaft von zwei Menschen**. Die Partner, von denen mindestens einer erwerbsfähig ist, leben zusammen in einer Wohnung. Sie teilen ihren Haushalt und unterstützen sich gegenseitig. Dabei ist es egal, welches Geschlecht die Menschen haben.

Das Jobcenter geht dann davon aus, dass die Partner in einer Beziehung füreinander da sind. Die Partner helfen sich gegenseitig zum Beispiel mit Geld.

Es ist festgelegt, was das Jobcenter unter einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft versteht. Das Jobcenter geht von einer Partnerschaft aus, wenn Menschen in einer Beziehung sind und sie zusammenwohnen. Die Partner in der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft müssen auch rein rechtlich heiraten können. Zum Beispiel dürfen Menschen unter 16 Jahren in Deutschland nicht heiraten. Sie können deswegen nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sein.



Das Jobcenter vermutet, dass sich die Partner füreinander einsetzen, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Partner leben **mindestens 1 Jahr** zusammen.
- Die Partner leben mit einem **gemeinsamen Kind** zusammen.
- Die Partner versorgen **Kinder oder Angehörige** zusammen in ihrem Haushalt.
- Die Partner dürfen über das Geld des Anderen verfügen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Partner ein **gemeinsames Konto** haben.

Die oben genannten Sachen sind sogenannte **Vermutungsregelungen**. Das heißt, das Jobcenter geht automatisch davon aus. Wenn man anderer Meinung ist, muss man beweisen, dass diese Vermutungen nicht stimmen.

Es gibt neben den Vermutungsregelungen auch noch andere Tatsachen, die eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Zu den Gründen gehören:

- Die Verlobung mit dem Partner oder der Partnerin.
- Das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum. Das Wohneigentum ist zum Beispiel ein Haus oder eine Eigentumswohnung.
- Die Pflege des Partners oder der Partnerin im gemeinsamen Haushalt. In diesem Fall müssen vielleicht noch andere Informationen überprüft werden.

Der Vertreter von der Bedarfsgemeinschaft

Wenn ein Mensch einen Antrag stellt, vertritt er die Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag ist aber für die ganze Bedarfsgemeinschaft. Wer die Bedarfsgemeinschaft vertritt, sollte mit allen aus der Bedarfsgemeinschaft sprechen, damit die Angaben im Antrag richtig sind.



Die Mitglieder in einer Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen. Das heißt, dass sie bestimmte Teile vom Antrag selber ausfüllen und unterschreiben. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können zum Beispiel die Anlage zu den Einkommensverhältnissen (abgekürzt EK) selbst ausfüllen und unterschreiben. Der Antragsteller muss die Anlagen dann zusammen mit dem Antrag abgeben.

Die vorrangigen Leistungen

Bevor Menschen Bürgergeld beantragen können, müssen sie alle **anderen Sozialleistungen** beantragen. Sozialleistungen sollen nämlich dafür sorgen, dass Menschen nicht mehr hilfebedürftig oder weniger hilfebedürftig sind. Das Bürgergeld ist für Menschen, die trotz der anderen Sozialleistungen hilfebedürftig sind. Das Gleiche gilt für die Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsgemeinschaft muss auch erst alle anderen Sozialleistungen nutzen. Diese Leistungen heißen deswegen **vorrangige Leistungen**. Bevor Menschen Bürgergeld bekommen, müssen sie die vorrangigen Sozialleistungen nutzen.

Wenn Menschen keinen Antrag für die vorrangigen Sozialleistungen stellen, kann das Jobcenter für sie den Antrag stellen. Das Gleiche gilt auch für die Bedarfsgemeinschaft. Einige vorrangige Leistungen führen dazu, dass man kein Bürgergeld bekommen kann.

Hier ist eine Liste mit den wichtigsten vorrangigen Leistungen:



- Das **Kindergeld**.
- Der **Kinderzuschlag** ist für Menschen, die arbeiten und ein Kind haben, für das sie Kindergeld bekommen. Die Menschen können mit ihrem Einkommen zwar den Bedarf für sich selbst und für ihren Partner decken, aber sie haben nicht genug Geld für das Kind. Der Kinderzuschlag kann in einigen Fällen zusammen mit dem **Wohngeld** gezahlt werden.
- Der **Unterhaltsvorschuss** für Kinder. Ein Elternteil kann diese Leistung bekommen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.
- Das **Arbeitslosengeld**.
- Die **geminderte Altersrente**, die ab dem 63. Lebensjahr ausgezahlt werden kann. Die Leistung ist nicht vorrangig, wenn Menschen trotz der geminderten Altersrente hilfebedürftig sind.
- Eine **Altersrente aus dem Ausland**, wenn sie mit einer deutschen Rente vergleichbar ist.
- Andere Renten wie zum Beispiel eine **Erwerbsminderungsrente**, eine **Witwen-** oder **Witwerrente** oder eine **Waisenrente**.
- Das **Krankengeld**.
- Die Leistungen, um die Ausbildung zu fördern. Zu den Leistungen gehören das **Ausbildungsgeld**, die Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) und die Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB**).
- Das **Wohngeld für Mieter** ist vorrangig, wenn die Mieter damit nicht mehr hilfebedürftig sind. Das Gleiche gilt auch für den Lastenzuschuss für Hauseigentümer.
- Das **Elterngeld** nach der Geburt eines Kindes.

Das Bürgergeld

Das Bürgergeld ist für Menschen, die keine Arbeit haben. Arbeitende Menschen können auch Bürgergeld bekommen. Das geht aber nur, wenn sie nicht genug Geld zum Leben haben. Wenn Menschen **Bürgergeld** bekommen wollen, müssen sie bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- Sie bekommen keine Altersrente, weil sie zu jung sind.
- Sie sind in der Lage, zu arbeiten. Das heißt, sie sind erwerbsfähig.
- Sie brauchen Hilfe, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Das heißt, sie sind hilfebedürftig.
- Sie müssen sich in Deutschland aufhalten. Das heißt, sie müssen in Deutschland leben.



Der Anspruch ist im 2. Sozialgesetzbuch geregelt.

Menschen haben einen Anspruch auf Bürgergeld, wenn sie in der Lage sind, zu arbeiten.

Wenn sie nicht in der Lage sind zu arbeiten, dann können Menschen einen Anspruch auf **Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen** haben. Das Gleiche gilt für Kinder unter 15 Jahren. Dieses Bürgergeld nennt man auch "Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II". Auch das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen bekommen die Menschen nur unter folgenden Bedingungen:

- Es besteht eine Bedarfsgemeinschaft.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft muss in der Lage sein, zu arbeiten.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft muss dazu berechtigt sein, Bürgergeld zu kriegen.

Die Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit, arbeiten zu können.

Erwerbsfähig sind Menschen, die **mindestens 3 Stunden am Tag** oder mindestens 15 Stunden in der Woche unter normalen Bedingungen arbeiten können. Normale Bedingungen heißt in einem normalen Job. Zum Beispiel in einem Büro oder als Verkäufer.



Menschen sind auch mit einer Krankheit erwerbsfähig. Das ändert sich erst, wenn jemand wegen einer Krankheit oder einer Behinderung mindestens 6 Monate nicht arbeiten kann. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb ein Mensch nicht erwerbsfähig ist.

Die Erwerbsfähigkeit ist auch wichtig für das Bürgergeld. In einer Bedarfsgemeinschaft bekommen Menschen nur Bürgergeld, wenn mindestens einer aus der Gemeinschaft erwerbsfähig ist.

Die Hilfebedürftigkeit

Menschen können aus **verschiedenen Gründen** hilfebedürftig sein:

- Menschen sind hilfebedürftig, wenn sie nicht genug Geld zum Leben haben. Dieses Geld nennt man auch Lebensunterhalt.
- Menschen sind auch hilfebedürftig, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nicht genug Geld haben. Zum Beispiel, weil das Geld nicht für alle Menschen in der Bedarfsgemeinschaft reicht. Die Menschen bekommen auch nicht genug Hilfe von ihren Verwandten oder von Trägern anderer Sozialleistungen wie der Wohngeldstelle.



Das Bürgergeld ist **nur** für hilfebedürftige Menschen, die sich nicht selbst helfen können. Wenn Menschen Bürgergeld bekommen wollen, müssen sie erst ihr **eigenes Geld verbrauchen**. Dazu gehört ihr **Einkommen**, aber auch das gesparte Geld und andere Sachen. Man sagt dazu auch **Vermögen**. Menschen müssen aber nicht ihr ganzes Vermögen

verbrauchen und auch nicht sofort. Es gibt genaue Regeln, wie viel Geld man behalten darf.

Wenn Menschen Einkommen oder Vermögen haben, muss geschaut werden, wie viel Geld sie für den Lebensunterhalt haben. Je nachdem wie viel Geld Menschen haben, sind sie teilweise oder komplett hilfebedürftig. Wenn Menschen genug Geld für den Lebensunterhalt haben, sind sie nicht hilfebedürftig.

Der Bedarf

Der Bedarf ist der **Geldbetrag**, den Menschen **zum Leben brauchen**. Der Bedarf berücksichtigt verschiedene Sachen, die ein Mensch zum Leben braucht. Dazu gehören zum Beispiel die **Kleidung** und die **Lebensmittel**.



In Deutschland gibt es den sogenannten **Regelbedarf**. Der Regelbedarf ist ein Durchschnittswert. Das heißt, es wird bestimmt, wie viel Geld ein Mensch im Durchschnitt zum Leben braucht. Der Regelbedarf ist in einem Gesetz festgelegt.

Der Regelbedarf ist in verschiedene Stufen eingeteilt und ist von verschiedenen Sachen abhängig. Zum Beispiel vom Alter und von der Familiensituation.

Der Mehrbedarf

Der Regelbedarf reicht manchmal nicht, wenn Menschen in **besonderen Situationen** sind. Dieser höhere Bedarf heißt Mehrbedarf. Der Mehrbedarf wird an bestimmte Personengruppen bezahlt.



Dazu gehören:

- Frauen, wenn sie die **13. Schwangerschaftswoche** erreicht haben.
- Alleinerziehende, die sich um ein **minderjähriges Kind** kümmern.

- **Menschen mit Behinderungen** können unter bestimmten Bedingungen auch den Mehrbedarf bekommen.
- Menschen erhalten einen Mehrbedarf, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen **spezielle Nahrungsmittel** brauchen.
- **Schüler**, wenn sie Schulbücher selbst kaufen müssen. Das gilt nur, wenn die Schule die Bücher vorschreibt.

Die besonderen Mehrbedarfe

Besondere Mehrbedarfe hat man, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände die **Kosten für den Lebensunterhalt höher sind**. Und wenn die besonderen Umstände unvermeidbar sind. Beispiele für besondere Bedarfe sind zum Beispiel:

- **Hygienemittel** bei bestimmten **Erkrankungen**. Dazu gehören zum Beispiel eine Infektion mit HIV oder die Hautkrankheit Neurodermitis. Hygienemittel sind zum Beispiel spezielle Reinigungsmittel.



- Wenn die Eltern getrennt leben, können die **Reisekosten** zu dem anderen Elternteil ein besonderer Bedarf sein. Das ist wichtig, damit das Kind Kontakt zu beiden Eltern haben kann.

Menschen müssen einen Antrag stellen, wenn die Kosten für besondere Bedarfe übernommen werden sollen. Sie können das Geld aber nur bekommen, wenn sie die Sachen **nicht selber bezahlen** können. Sie bekommen Leistungen vom Jobcenter für die meisten Bedarfe. Wichtig ist auch, dass keine andere Stelle die Kosten bezahlt.

Brillen und Zahnersatz sind aber zum Beispiel keine besonderen Bedarfe. Eine Lösung für solche einmalige Ausgaben ist ein **zinsloses Darlehen**. Das Jobcenter leiht Menschen Geld ohne dafür Leihgebühren (Zinsen) zu verlangen. Die Menschen müssen so nur die Summe zurückzahlen, die sie sich geliehen haben. Das Jobcenter prüft diese Lösung, wenn besondere Bedarfe entstehen.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft)

Menschen haben auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Das Jobcenter kann die Kosten für die Unterkunft und für die Heizung (Miete) übernehmen. Das Geld vom Jobcenter für die Kosten der Unterkunft darf nur für die Miete verwendet werden.



Das Geld kann in besonderen Fällen auch direkt an den Vermieter überwiesen werden.

Auch wenn Menschen ein Haus haben oder eine Eigentumswohnung, haben sie Kosten für die Unterkunft. Dazu gehören zum Beispiel die Grundsteuer, Schuldzinsen und die Wohngebäudeversicherung. Diese Kosten können vom Jobcenter übernommen werden. Das Jobcenter kann in bestimmten Fällen auch noch andere Kosten übernehmen. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für wichtige Reparaturen und Kosten, um das Haus instand zu halten. Die Reparaturen müssen aber wichtig sein, damit die Kosten übernommen werden. Es gibt auch Kosten, die nicht übernommen werden können. Die Tilgungsraten für das Haus oder die Eigentumswohnung können nicht übernommen werden. Tilgungsraten sind das Geld, das man für einen Kredit zurückbezahlen muss.

Wenn Menschen in eine neue Wohnung ziehen wollen, müssen sie vorher mit dem zuständigen Jobcenter sprechen. Sie können nicht einfach jede Wohnung mieten. Sie brauchen eine Einverständniserklärung vom Jobcenter, bevor sie einen Mietvertrag unterschreiben. Die Einverständniserklärung heißt auch Zusicherung. Wenn Menschen ohne einen guten Grund in eine neue und teurere Wohnung ziehen, werden nur die Kosten von der alten Wohnung übernommen. Sie müssen den Rest dann selbst bezahlen.

Das Einkommen

Das Einkommen ist das ganze Geld, das ein Mensch einnimmt. Die Art und Herkunft des Einkommens sind dabei egal. Das Einkommen kann zum Beispiel aus **Gehalt** oder **Mieteinnahmen** bestehen. Es ist egal, ob sie das Geld nur **einmalig** bekommen oder **regelmäßig** bekommen. Sie müssen das Einkommen immer angeben.



Diese Sachen gehören unter anderem zum Einkommen:

- Das Einkommen, das Menschen für Arbeit bekommen. Das kann auch Geld aus **selbständiger Arbeit** sein. Wenn Schüler in den Ferien Geld verdienen, dürfen sie es aber behalten.
- Wenn Menschen eine Wohnung besitzen und **Miete** bekommen, zählt die Miete auch zum Einkommen. Das Gleiche gilt, wenn Menschen Land verpachten. Zum Beispiel, wenn ihnen Felder gehören oder ein Waldgrundstück.
- Verschiedene Geldleistungen in Deutschland gehören auch zum Einkommen. Dazu gehören zum Beispiel das **Kindergeld**, das **Arbeitslosengeld**, das **Insolvenzgeld**, das **Krankengeld** und die **Berufsausbildungsbeihilfe**.
- Renten gehören zum Einkommen, auch die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Das sind zum Beispiel die **Altersrente**, die **Unfallrente**, die **Verletztenrente** und **Knappschaftsausgleichleistungen**. **Renten aus dem Ausland**, **Pensionen** und **Betriebsrenten** gehören auch zum Einkommen.
- **Unterhaltszahlungen** gehören auch zum Einkommen. Unterhaltszahlungen bekommen Menschen unter bestimmten Umständen, wenn sie ein Kind alleine erziehen oder sie geschieden sind. Dazu gehören auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Das sind Leistungen, die ein Elternteil erhält, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.
- **Zinsen** und **Kapitalerträge** gehören auch zum Einkommen.
- Das **Wohngeld** und die **Sozialhilfe** nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) gehören auch zum Einkommen.
- Das **Elterngeld** und das **Pflegegeld** für erzieherischen Einsatz nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gehören auch zum Einkommen.

Menschen müssen auch **einmaliges Einkommen** sofort angeben.

Ein einmaliges Einkommen ist zum Beispiel die **Steuerrückerstattung**, **Gewinne** aus legalem Glücksspiel oder **Betriebskostenerstattungen**.

Menschen müssen Einkommen auch angeben, wenn sie nicht regelmäßig Geld bekommen. Sie erhalten zum Beispiel ein unregelmäßiges Einkommen, wenn sie Sachen **verkaufen**. Das können beispielsweise Kunstwerke sein.

Das Vermögen

Das Vermögen sind alle Dinge, die Menschen gehören und deren Wert man **in Geld messen kann**. Dabei ist es egal, ob die Dinge in Deutschland sind oder im Ausland. Zum Vermögen zählt das Geld, das kein Einkommen ist.

Zum Vermögen gehören:

- Das **Guthaben auf der Bank** und **Sparguthaben**. Das Sparguthaben kann auch auf einem Onlinekonto sein. Außerdem gehören auch Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen und Aktienfonds zum Vermögen.
- **Kraftfahrzeuge** wie zum Beispiel Autos und Motorräder können zum Vermögen gehören.
- **Versicherungen** können zum Vermögen gehören.
- **Bausparpläne** gehören auch zum Vermögen.
- Land, das Menschen besitzen, zählt zum Vermögen. Dazu gehören **bebaute und unbebaute Grundstücke** genauso wie Häuser. Die Häuser können zum Beispiel Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser sein. Eigentumswohnungen können auch zum Vermögen gehören.
- **Schmuck, wertvolle Gemälde** oder andere **Wertsachen** gehören auch zum Vermögen.



Von dem Vermögen wird nur der Teil berücksichtigt, der für den Lebensunterhalt der Menschen verwertet werden kann. Das Vermögen ist dann **verwertbar**, wenn es für den Lebensunterhalt benutzt werden kann. Zum Beispiel, indem Sachen verkauft oder vermietet werden. Es gibt aber auch Vermögensgegenstände, die man nicht verkaufen oder vermieten kann. Zum Beispiel, weil die Vermögensgegenstände verpfändet sind. Diese Gegenstände sind nicht verwertbar.

Wenn Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird auch das Vermögen von den anderen aus der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Wenn Menschen erstmals einen Antrag auf Bürgergeld stellen, sollen sie sich ganz mit ihrer Arbeitsuche beschäftigen. Das Jobcenter berücksichtigt daher ein Jahr lang nur erhebliches Vermögen. Erheblich ist ein Vermögen über 40.000,00 Euro. Dazu kommen 15.000,00 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Bürgergeld

Menschen müssen einen Antrag stellen, wenn sie Bürgergeld bekommen möchten.



Der Antrag hat mehrere Teile. Diese Teile vom Antrag nennt man Anlagen. Den Menschen wird im Jobcenter gesagt, welche Anlagen sie ausfüllen müssen.

Es gibt einige Dinge, die Menschen bei der Antragstellung beachten müssen. Der Antrag bezieht sich in der Regel auf den Monatsanfang. Das heißt, der Antrag ist fast immer **rückwirkend**. Zum Beispiel: Sie stellen den Antrag am 15. Juli. Der Antrag gilt dann aber rückwirkend ab dem 1. Juli.



Menschen müssen ihre Angaben deswegen immer für den ganzen Monat machen. Das ist besonders wichtig bei den Angaben über ihr Einkommen.

Achtung!

Menschen, die einen Antrag stellen, müssen darauf achten, dass sie den Antrag im richtigen Jobcenter stellen. Sie müssen den Antrag in dem Jobcenter stellen, das für ihren Wohnort zuständig ist.

Der Bescheid

Wenn Menschen einen Antrag stellen, bekommen sie eine Antwort. Die Antwort nennt man auch Bescheid. Die Entscheidung über den Antrag steht in dem Bescheid. Wenn sich etwas bei der Entscheidung ändert, bekommen Menschen einen neuen Bescheid von ihrem Jobcenter. Sie bekommen die Bescheide immer schriftlich.

Menschen bekommen in diesen Fällen einen Bescheid:

- Der Antrag wird genehmigt. Man sagt dazu auch, der Antrag wird bewilligt. Der Bescheid heißt dann Bewilligungsbescheid. In dem Bescheid steht, welche Leistung Menschen bekommen und wie lange. Diese Zeit ist der Bewilligungszeitraum. Ist der Bewilligungszeitraum vorbei, müssen sie einen neuen Antrag stellen.
- Der Antrag wird nicht genehmigt oder nur teilweise genehmigt. Man sagt dazu auch, der Antrag wird abgelehnt. Menschen erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- Es gibt eine Änderung bei der Höhe der Leistung, die Menschen bekommen. Sie erhalten einen Änderungsbescheid.
- Menschen haben eine Leistung zu Unrecht bekommen. Das Jobcenter teilt den Menschen dann im Bescheid mit, dass sie die Leistung zurückzahlen müssen. Der Bescheid heißt Rückforderungsbescheid.



Die Auszahlung

Menschen bekommen ihre Leistungen auf ihr Konto bezahlt.

Die Auszahlung des Bürgergeldes erfolgt zu festen Terminen. Das ist in der Regel das Monatsende. Damit stehen ihnen zum Monatsanfang die Leistungen zur Verfügung.



Der Widerspruch gegen eine Entscheidung

Menschen können sich **beschweren**, wenn sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind. Man sagt dazu auch: einen Widerspruch einlegen. Das können alle Menschen machen, die von dem Bescheid betroffen sind. Sie müssen sich aber **innerhalb von 1 Monat** beschweren, sobald sie den Bescheid bekommen haben.

Menschen müssen den Widerspruch **schriftlich** einlegen oder **persönlich** beim Jobcenter. Sie können den Widerspruch nur bei dem Jobcenter einlegen, von dem der Bescheid gekommen ist. Die Entscheidung wird dann überprüft.



Die Prüfung kann verschiedene Ergebnisse haben:

- Menschen haben recht mit ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird stattgegeben.
- Menschen haben zum Teil recht mit ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nur teilweise stattgegeben.
- Menschen haben nicht recht mit ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nicht stattgegeben.

Wenn ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wurde oder nur teilweise stattgegeben wurde, können Menschen vor dem Sozialgericht klagen. Die Klage kann nur beim Sozialgericht erhoben werden.

Die Mitwirkungspflichten

Menschen, die Bürgergeld erhalten, haben bestimmte Pflichten. Sie müssen mit dem Jobcenter zusammenarbeiten. Man sagt dazu auch Mitwirkungspflichten.



- Menschen müssen **richtige Angaben** machen. Wenn sie zum Beispiel einen Antrag für eine Leistung stellen, müssen die Angaben stimmen. Wenn Menschen mit anderen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen, müssen auch die Angaben zu den anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft stimmen. Die Angaben sind wichtig, um den Anspruch auf Leistungen zu überprüfen. Zum Beispiel, ob sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das Bürgergeld bekommen.
- Die Angaben müssen **vollständig** sein. Es dürfen keine Angaben fehlen.
- Menschen müssen die Angaben auch „beweisen“ können, wenn sie danach gefragt werden. Das heißt, dass sie zum Beispiel **Urkunden** und **Bescheinigungen** vorlegen müssen.
- Menschen haben auch nach der Antragstellung Pflichten. Wenn sich zum Beispiel etwas ändert, wodurch sie keine Leistungen mehr bekommen würden oder sich die Höhe der Leistung ändern würde. Zum Beispiel, wenn sie einen Job gefunden haben oder sich ihre Miete erhöht. Sie müssen diese **Änderungen sofort** dem zuständigen Jobcenter sagen.

Die Erreichbarkeit

Wenn Menschen Bürgergeld bekommen, müssen sie für das Jobcenter erreichbar sein.

Wenn Menschen längere Zeit nicht zu Hause sind, müssen sie immer das zuständige Jobcenter informieren. Zum Beispiel, wenn sie ins Krankenhaus müssen, wenn sie umziehen oder in Urlaub gehen wollen. Sie sind dann abwesend und für das Jobcenter nicht erreichbar.



Menschen müssen dem Jobcenter mindestens eine Woche vorher sagen, dass sie längere Zeit nicht zu Hause sind. Das Jobcenter muss zustimmen. Nur dann bekommen sie das Bürgergeld, auch wenn sie abwesend sind.

Wenn Menschen arbeiten, muss keine Zustimmung beim Jobcenter beantragt werden.

Sie können drei Wochen pro Jahr nicht zu Hause sein. Wenn sie länger als 3 Wochen abwesend sind, bekommen sie kein Bürgergeld.

Die Sozialversicherung

Wenn Menschen Bürgergeld bekommen, sind sie meistens **versicherungspflichtig** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Das Jobcenter übernimmt dann die Versicherung für die Empfänger von Bürgergeld.



Wenn Menschen Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen bekommen, sind sie nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung versichert.

Wenn Menschen etwas zu ihrem Versicherungsschutz wissen möchten, müssen sie sich direkt an ihre Krankenversicherung oder Pflegeversicherung wenden.

Wenn Menschen in einer privaten Krankenversicherung waren, bevor sie Bürgergeld bekommen haben, **bleiben sie auch privat versichert**.

Manche Menschen können einen **Zuschuss** für die Kosten vom Jobcenter bekommen. Der Zuschuss ist dann aber nur für die Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung und wird direkt an die Versicherung gezahlt.

Das Jobcenter versichert Menschen erst, wenn die Leistung bewilligt wurde. Sie sind dann ab dem 1. des Monats versichert, in dem die Leistung bewilligt wurde. Das heißt, die Versicherung kann auch rückwirkend sein. Sie sind zum Beispiel ab dem 1. versichert, auch wenn der Antrag erst am 15. des Monats bewilligt wurde.

Es kann sein, dass Menschen krank werden und schon einen Antrag gestellt haben. Der Antrag ist aber noch nicht bewilligt. Sie haben dann noch **keinen Versicherungsschutz**.

Menschen sollten dann zur Vorsicht direkt nach der Antragstellung mit ihrer Krankenversicherung sprechen. Die Krankenversicherung kann ihnen Informationen zu einem vorläufigen Versicherungsschutz geben. Das gleiche gilt auch für Angehörige, die mitversichert sind.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

Geldleistungen und Recht SGB II (FGL 2)

Januar 2023

www.arbeitsagentur.de